

Satzung
des
Ökumenischen Fördervereins
für christliche Jugendarbeit in Hangelar e.V.

Präambel

Der Verein will einen Beitrag leisten, um die Jugend im Geiste und in den Werten des christlichen Glaubens zu erziehen und zu fördern. Das kann glaubwürdig nur im Hören auf die Botschaft der Bibel, in der Nachfolge Jesu Christi und im ökumenischen Horizont, der von gegenseitigem Respekt vor den Glaubensüberzeugungen anderer geprägt ist, geschehen.

Auch wenn der Verein seine Wurzeln in der Evangelischen Kirche und in der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands hat, versteht er sich als überkonfessionell, will ökumenische Akzente in Hangelar und der Region setzen und zur Begegnung der Jugend in den Kirchen beitragen.

Der Verein will die Erziehung junger Menschen zu mündigen Bürgern unterstützen, die sich den christlich geprägten Menschenrechten verpflichtet fühlen, Zivilcourage und soziales Engagement üben und auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen. Der Verein sieht sich zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Ökumenischer Förderverein für christliche Jugendarbeit in Hangelar e.V."
und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die christlich geprägte Jugendarbeit in Hangelar und Umgebung finanziell zu fördern und langfristig finanziell zu unterstützen. Er dient damit insbesondere der Förderung der Jugendhilfe, der Religion, der Jugendkultur und der Völkerverständigung.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen, die sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zinserträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen zusammensetzen, an Vereine, Gruppen und Organisationen, die Jugendarbeit unter den maßgeblichen Voraussetzungen nach § 6 aufzustellenden Förderrichtlinien betreiben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden; natürliche Personen müssen das 8. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Mit dem Antrag ist eine Postanschrift mitzuteilen, die bis zur Mitteilung einer anderen Anschrift für den Verein maßgeblich ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Juristische Personen und Personengesellschaften scheiden zudem mit dem sie betreffenden Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder über die Ablehnung desselben mangels Masse sowie mit Beendigung der Liquidation aus.
- (2) Der Austritt erfolgt durch fristlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem dritten auf die Absendung der schriftlichen Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung; bis zur Entscheidung ruhen Mitgliedschaftsrechte und Ämter.
- (4) Als wichtiger Grund gelten insbesondere ein schwerer Verstoß gegen Ansehen oder Ziele des Vereins und ein Beitragsrückstand von zwei Geschäftsjahren trotz Mahnung.
- (5) Im Falle des Ausschlusses nach Absatz (3) endet die Mitgliedschaft mit Ablauf eines Monats nach dem Tag der Vorstandsentscheidung. Sofern das ausgeschlossene Mitglied von seinem Beschwerderecht Gebrauch gemacht hat, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages der Mitgliederversammlung, die über die Beschwerde entschieden hat.
- (6) Geleistete Beiträge oder Zuwendungen eines ausgeschiedenen Mitglieds werden nicht zurückerstattet. Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen dessen sämtliche Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge können für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres – bei späterem Eintritt sofort – als Jahresbeitrag fällig.
- (3) Nach Verstreichen des Fälligkeitstermins ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zum Eingang der Zahlung.

§ 6 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Hierzu stellt der Verein Förderrichtlinien auf. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen sollen in eine "freie Rücklage" fließen, um Schwankungen auf der Einnahmeseite auszugleichen oder Sonderzuschüsse zahlen zu können.
- (3) Die Mitwirkung in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder erhalten für tatsächlich angefallene Auslagen und entstandenen Aufwand Ersatz.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig in den folgenden Angelegenheiten:

1. Aufstellung und Änderung von Förderrichtlinien gemäß § 6;
2. Verwendung von Fördermitteln;
3. Wahl und Abberufung des Vorstands;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Änderung der Satzung;
6. Auflösung des Vereins;
7. Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
9. Beauftragung von Personen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben für den Verein;
10. Bildung und Auflösung von Rücklagen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im 3. oder 4. Kalendermonat durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung ist anzufügen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschließt, wenn dies mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen oder wenn dies durch Rücktritt des Vorstandes gemäß § 11 Abs. (3) notwendig wird.
- (3) Mitglieder können schriftlich bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen; die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von dem Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über in der Mitgliederversammlung gestellte Ergänzungsanträge beschließt die Mitgliederversammlung, zur Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sofern es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand im Einzelfall Gäste ohne Stimmrecht einladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Jede Mitgliederversammlung beginnt mit einer Schriftlesung oder Andacht und wird beschlossen mit einem Gebet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als diese anwesend, so kann mit einer Frist von 2 Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der neuen Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Satzungsänderungen oder Änderungen, welche die Organisation des Vorstandes betreffen, können nicht beschlossen werden, wenn diese nicht mit einer ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden.
- (7) Auf der Mitgliederversammlung geben die Vorstandsmitglieder und ggf. Beauftragten einen Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr ab.
- (8) Zu jeder Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll, in dem die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten sind. Das Protokoll ist auf Verlangen jedem Mitglied vorzulegen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Dieser besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart und
 - dem Schriftführer sowie
 - bis zu jeweils einem Stellvertreter für jedes der vorangehenden Vorstandsämter.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt Ihrer Wahl volljährig und Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis sie dieses niederlegen oder ein Nachfolger gewählt ist. Bei Niederlegung des Amtes durch ein Vorstandsmitglied führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl erfolgt, weiter. Tritt der Vorstand mehrheitlich oder geschlossen zurück, hat er als letzte Amtshandlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die Neuwahlen des Vorstandes durchführt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden von dem Vorstandsvorsitzenden selbstständig sowie auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes von dem Vorsitzenden einberufen.

- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Anwesenheit von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem der Ablauf der Vorstandssitzung und die interne Organisation geregelt werden.

§ 12 Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie aus den bis zu drei Vertretern. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (2) Der Kassenwart ist befugt, Verfügungen im Wert von bis zu 50,00 € zum Ersatz von Auslagen und Aufwendungen an Vorstandsmitglieder einzeln zu treffen.

§ 13 Haftungsbegrenzung

- (1) Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Ein Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (3) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Sachvermögen des Vereins gemäß Bestandsliste an den gemeinnützigen Verein "CPD Philipp Melanchthon Hangelar" oder dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Das Geldvermögen fällt in den in Abs. (1) genannten Fällen zu gleichen Teilen an
 1. den Verein "CPD Philipp Melanchthon Hangelar"
 2. die "Evangelische Kirchengemeinde Hangelar"
 3. die "Katholische Kirchengemeinde St. Anna Hangelar"
 4. den "Stadtjugendring Sankt Augustin e.V." und
 5. den "Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V." oder den jeweiligen Rechtsnachfolger.
- (3) Der jeweilige Anfallberechtigte nach den Absätzen (1) und (2) hat das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend § 2 Abs. 1 für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.